

Verständigung über die Errichtung einer Ladestelle für ein Elektroauto am Garagenplatz 40

Seit 1.1.2022 gibt es ein vereinfachtes Verfahren zur Realisierung bestimmter baulicher Veränderungen („privilegierte Änderungen“) in Eigentumswohnhäusern. Dazu zählt die Errichtung von Ladestellen in der Garage.

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Ladestelle für ein Elektroauto am Garagenplatz 40.

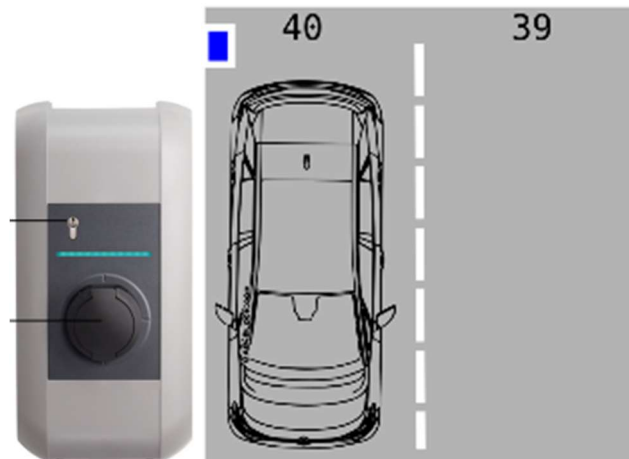


Bild von der Ladestelle LxBxH = 50 x 25 x 15 cm und von der Lage der Ladestelle am Garagenplatz
Errichtet werden

- eine elektrische Verbindung zwischen dem Zähler Sicc 4-1-22 und dem Garagenplatz 40 mit einem ausreichend dimensionierten Kabel;
- ein besonders geeigneter Schutzschalter (FI);
- Ladestation Keba KC-P30 (Linz, OÖ) mit einer Ladebuchse für ein Ladekabel; in der hinteren Ecke des Garagenplatzes.
- Die Ladestelle erfüllt die gesetzlichen Anforderung des „Langsamladens“.

Kosten und Installation

- Beauftragt wird Firma "Elektro Fürnsinn", Keplergasse 16.
- Die Verrechnung der verbrauchten Energiemenge erfolgt über den Stromzähler S-1-22 (Fiala).
- Die Ladestelle wird auf Kosten des Antragstellers errichtet und bei späterem Nichtgebrauch (oder bei eventueller Anschaffung einer Gemeinschaftsanlage) wieder auf seine Kosten entfernt.

Zustimmungsfiktion

- Gemäß § 16 Abs 5 WEG (2022) gilt im Falle der Anbringung einer Vorrichtung zum Langsamladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs die Zustimmung eines Wohnungseigentümers als erteilt, wenn er von der geplanten Änderung durch Übersendung auf die in § 24 Abs. 5 bestimmte Weise verständigt worden ist und der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Verständigung widerspricht

Franz Fiala, Siccardsburggasse 4/1/22, 1100 Wien

«Name»

«Strasse»

«Ort»

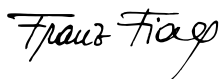
Wien, den 19. Jänner 2022

Sehr geehrter Miteigentümer!

Mit der Novelle 2022 zum WEG (Wohnungseigentumsgesetz) gehört die Errichtung von Ladestellen für E-Autos, Photovoltaikanlagen, barrierefreien Ausgestaltungen, Beschattungen und einbruchssicheren Türen zu „privilegierten Maßnahmen“, für die es ein vereinfachtes Ankündigungsverfahren mit „Zustimmungsfiktion“ gibt. Für die Durchführung dieser Projekte ist keine Abstimmung erforderlich. Ohne weitere Gegenstimmen kann das Projekt durchgeführt werden.

Wir nutzen nun diese Möglichkeit der Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz 2022 und kündigen den Einbau einer Ladestelle für unser Elektroauto auf unserem Garagenstellplatz 40 an und beschreiben das Vorhaben umseitig.

Viele Grüße



Verteiler: Dieser Brief wird allen Eigentümern im Haus Leebgasse 3/Siccardsburggasse 4 zugestellt.
Eine Kopie ergeht an die Hausverwaltung.